

Satzung des Vereins „Ernährungsrat Berlin e.V.“

Präambel:

Der Verein ist überparteilich. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Ernährungsrat Berlin e.V. lehnt jegliche Form von rassistischer Zuschreibung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts u.a. ab. Der Verein steht für Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Gerechtigkeit im Sinne einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. Der Verein bezweckt, den Wandel für ein zukunftsfähiges Ernährungssystem in der Region aktiv voranzutreiben. Dabei strebt Ernährungsrat Berlin e.V. an, nach dem Prinzip „global denken, lokal handeln“ zu wirken.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Berlin“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll beim Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - (a) der Volksbildung;
 - (b) der Verbraucher*innenberatung;
 - (c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des Projektes „Ernährungsrat Berlin für eine zukunftsfähige Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik in der Region“ als Unterstützung für Personen, Gruppen und Initiativen, die aktiv für ein zukunftsfähiges Ernährungssystem in der Region eintreten. Dies wird umgesetzt durch:
 - (a) Durchführung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Wissens und allgemeinen Bewusstseins für das Thema nachhaltige und gerechte Ernährungssysteme sowie ressourcenschonende, umwelt- und tierfreundliche Lebensführung (Förderung der Volksbildung und Verbraucher*innenberatung);
 - (b) Förderung einer nachhaltigen, regionalen Esskultur durch Begleitung und Beratung von Projekten sowie Durchführung eigener Projekte, die einer umwelt- und tierfreundlichen Lebensmittelproduktion nachgehen, einschließlich der Aufarbeitung, Vermittlung und Umsetzung von Praxisansätzen und Forschungsergebnissen (Förderung der Volksbildung und der Verbraucher*innenberatung);
 - (c) Wissensvermittlung, Durchführung und materielle und organisatorische Maßnahmen zur politischen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsprozessen (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements);
 - (d) Durchführung von wissenschaftlichen und breitenwirksamen Veranstaltungen zur Förderung eines zukunftsfähigen urbanen Ernährungssystems und dem Austausch und der Vernetzung zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren, wissenschaftlichen Institutionen und staatlichen Stellen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements).

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Nur ordentliche Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder genießen alle vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können Fördermitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt. Fördernde Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie bei Abstimmungen kein Stimmrecht besitzen.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich (per E-Mail oder Brief) beim Vorstand beantragt. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch festlegen, dass von den Mitgliedern kein Beitrag erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder kann von dem für ordentliche Mitglieder abweichen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.
- (3) Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind marktüblich zu vergüten.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es sei denn es sind weniger als fünf ordentliche Mitglieder anwesend. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand diese mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
 - (b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer*innen
 - (c) Entlastung des Vorstands
 - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (e) Änderung der Satzung
 - (f) Auflösung des Vereins
 - (g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - (h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- (6) Beschlussmehrheit hat die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Online-Mitgliederversammlung
 - (a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- (b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (c) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (d) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder (mindestens zwei und höchstens drei) entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der verbliebene Vorstand eine neue Person in den Vorstand. Die Nominierung dieses Vorstandmitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden bzw. bei noch nicht erfolgter Nachberufung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren z.B. per E-Mail) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Entscheidung beteiligt sein. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Beschluss bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (b) die Ernennen einer Geschäftsführung
 - (c) die Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans
 - (d) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins
 - (e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (f) die Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren

- (5) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben unter sich aufteilen oder an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Rahmen der Umsetzung einzelner Projekte können Mitglieder des Vorstands und andere Mitglieder des Vereins als Auftragnehmer*innen einbezogen werden und für solche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle unterhalten. Der/die Geschäftsführer*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein ordentliches Mitglied zur/m Rechnungsprüfer*in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer*innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Soll bei einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigelegt sein.
- (2) Für Satzungsänderungen, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sind weniger Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend, muss diese vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung kann obige Entscheidungen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder treffen, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.
- (3) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung unterrichten.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Volksbildung und der Verbraucher*innenberatung. Wenn möglich sollte diese juristische Person bzw. Körperschaft im Sinne eines zukunftsfähigen Ernährungssystems handeln. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 08. März beschlossene Satzung tritt sofort in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert

Berlin, den 14.05.2018 (1. Satzungsänderung)

Berlin, den 13.09.2023 (Datum der letzten Satzungsänderung)